



Sonderveröffentlichung

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>23. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 1. August 2018	<b>Nummer 16</b>
---------------------	------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
18/127	30.07.2018	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Solingen und Remscheid - Sperrbezirksverfügung -	2
18/128	01.08.2018	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	5
18/129	01.08.2018	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	7

### Impressum

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck**Erscheinungsweise:** monatlich**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Büro des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)**Telefon:** 02191 16-3518**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Post- und Druckzentrum der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachung

18/127

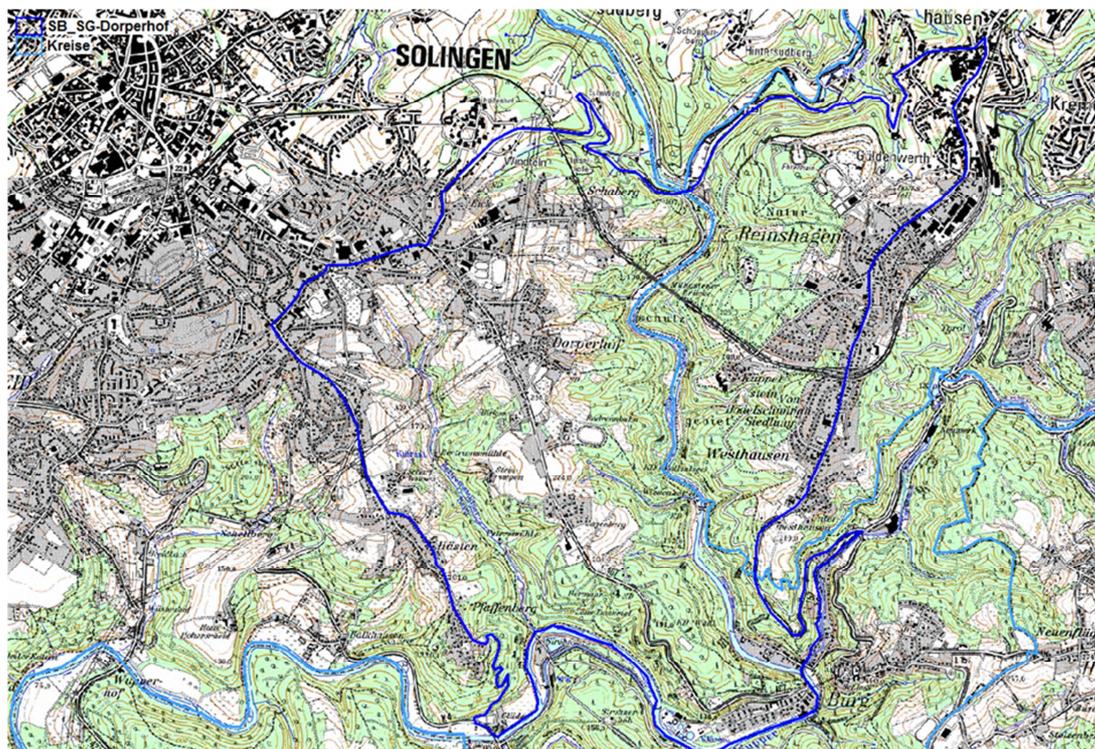
### Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Solingen und Remscheid - Sperrbezirksverfügung -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212/290-2583 anzuzeigen.
6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Von dem Standort in Solingen Dorperhof ausgehend, wird ein Gebiet mit 1 - 2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Der Sperrbezirk betrifft in Solingen Dorperhof, Hästen, Pfaffenberg, Schaberg und Teile von Unterburg sowie in Remscheid Westhausen, Reinshagen, Guldenwerth und Teile von Vieringhausen. Der Sperrbezirk erstreckt sich östlich des Pfaffenberger Wegs, Glüder und des Balkhauser Wegs, nördlich der Wupper und der Eschbachstraße, westlich der Westhauser Straße, Reinshagener Straße, Guldenwerth, Vieringhausen sowie südlich der Solinger Straße, Remscheider Straße, Schützenstraße und Ritterstraße.



**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

Begründung:

Am 13.07.2018 erhielt das Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) die Mitteilung einer Bienensachverständigen, dass im Zuge einer klinischen Untersuchung eines von vier Bienenvölkern an einem Bienenstand in Solingen Dorperhof Symptome gezeigt habe, die mit einer Infektion mit *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, in Verbindung stehen könnten. Dieses Bienenvolk stammt aus einem Bienenstand, in welchem am 19.07.2018 ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt wurde.

Daraufhin wurde die Untersuchung einer Futterkranzprobe sowie einer klinisch auffälligen Brutwabe im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) in Krefeld eingeleitet. Dort wurde nach Bakterienisolation am 26.07.2018 *Paenibacillus larvae* nachgewiesen.

Die Sporen-positiven Laborbefunde belegen, zusammen mit dem Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut, das Vorhandensein des Faulbruterregers und den Ausbruch der Erkrankung in dem untersuchten Bienenvolk. Demnach wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet. Von dem Standort in Solingen Dorperhof ausgehend, wurde ein Gebiet mit 1-2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der z. Z. gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zz. gültigen Fassung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt worden ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 BienSeuchV unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre, wenn der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.

9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entsuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Gemäß § 11 Abs. 2 gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Die Festlegung des Sperrbezirks sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Stadt Solingen  
 Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
 Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 30. Juli 2018  
 Im Auftrag  
 gez. Dr. Barsan  
 (Stellv. Amtstierarzt)

**18/128**

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -**

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.  
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
<b>Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Martin Bienert, Eberhardstraße 8 in 42853 Remscheid	13.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102792020
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Fatih Özbahar, Friedrich-Ebert-Str 282 in 42117 Wuppertal	17.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102782639
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Fatma Tastan, Fachschulstr. 11 in 42853 Remscheid	18.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-MF 3838 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herrn Maciej Tepper, Neuenkamper Str. 72 in 42855 Remscheid	20.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-ZO 703 / Ah

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Gerald Tusha, Hojodar Demiri 7 in AL-2003 DURRES	23.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102799743
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Jan Chroustovsky, Opocnice c.p. 47 in CZ-289 04 NYMBURK	23.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102799977
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Marek Batazy, Solniki 28 m.1 in PL-67-120 SOLNIKI	23.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102774686
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Ioan Petru, Bulevardul Lucian Blaga 96 et. 4 ap.10 in RO-515800 SEBES, JUD. AB	24.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102772375
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Krzysztof Siakkowski, Ul. Drzymaly 13A / 102 in PL-87-100 TORUN	24.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102782993
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Arben Mehmeti, Västra Gunnesgårde 33 Lgh 1102 in S-417 49 GÖTEBORG	26.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102793032
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Hubert Wladyslaw Paczkowski, ul. JESIENNA 27 in PL-64-100 DLUGIE STARE	26.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102792233
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Przemyslaw Polkowski, Wladyslawa Broniewskiego 57, 58 in PL-01-865 WARSZAWA	26.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102781255
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Octavian Lovin, in RO-737257 JUD.VASLUI, SAT.PEICANI,COM.GAGESTI	27.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102784609
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Jan Rubaszny, 11 Listopada 11 in PL-16-120 KRYNKI	27.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102791809
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Cristinel Petrescu, Str. Gradinitei 25, Bl. U1-3 Sc B Ap. 13 in RO-705200 MUN. PASCANI, IASI	27.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102794570
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Jan Rubaszny, 11 Listopada 11 in PL-16-120 KRYNKI	27.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102791626
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Inigo Moreno Azcue, C. Santa Marina 21 in E-20800 ZARAUTZ	27.07.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102787169
<b>Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestr. 66, Raum 312	Wladimir Weidner, Bahnhofsvorplatz 2a c/o SKM, 50667 Köln	05.07.2018, 2.51.6/2-116920
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestr. 66, Raum 312	Giuseppe Zupo, Furtwänglerstraße 38 a, 40724 Hilden	24.07.2018, 2.51.6/2-376190

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestr. 66, Raum 312	Alexander Erner, Nordstraße 63, 42853 Remscheid	26.07.2018, 2.51.6/2-251343

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 1. August 2018  
Im Auftrag  
gez. Richter, gez. Schwirtzek, gez. Ahrens, gez. Peter  
gez. Handrick

18/129

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW  
- Jobcenter Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Uenda Avdula, geb. Sula, Alleestraße 64, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.07.2018; Geschäftszeichen: 39104//0010408
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Gamze Demir, Stachelhauser Str. 2, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 09.07.2018; Geschäftszeichen: 39104//0003352
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Jeremias Karstens, Gabelsbergerstr. 5, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 19.07.2018; Geschäftszeichen: 39104//0003216

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 1. August 2018  
gez. Faust  
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

**N a c h r u f**

**Herr  
Städtischer Hauptbrandmeister a. D.  
Siegfried Lischeck**

verstarb am 13. Juli 2018 im Alter von 80 Jahren.

Er war mehr als 36 Jahre als Feuerwehrbeamter der Stadt Remscheid tätig.